



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

### **Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen im Grundsatz den OBI-Mantelerlass, der die Transparenz im schweizerischen Bahnsystem fördert, Diskriminierungspotenziale vermindert und die Effizienz erhöht. Damit trägt er zur langfristigen Verbesserung des heutigen Systems bei. Insbesondere begrüssen wir

- die Überführung der Trassenvergabestelle (TVS) in eine unabhängige Anstalt des Bunds mit zusätzlichen Kompetenzen,
- die Schaffung einer gesetzlichen Basis für Systemführerschaften,
- die Stärkung der Rechte der Passagiere,
- die Einräumung von Mitwirkungsrechten für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bei der Fahrplan- und Investitionsplanung und
- die Stärkung der Schiedskommission für den Eisenbahnverkehr (SKE).

Nachfolgend äussern wir uns zur Vorlage anhand Ihres Fragenkatalogs:

### **Trassenvergabestelle**

1. *Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?*

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der neuen Trassenvergabestelle sind aus unserer Sicht ausreichend definiert.

2. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Es ist darauf zu achten, dass die neue Trassenvergabestelle nicht überorganisiert, sondern schlank und in einem vertretbaren finanziellen Rahmen geführt wird.

### **Systemführerschaft**

3. *Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?*

Wir vermissen den Einbezug der Kantone bei der Vergabe von Systemaufgaben. Diese werden in der Verordnung nicht konkretisiert, lediglich die Vertragsmodalitäten. Wir erwarten, dass die Kantone bei der Vergabe von Systemaufgaben, die einen direkten Einfluss auf die Kantone haben (als Besteller des öffentlichen Regionalverkehrs oder als zuständige Stellen für die Angebotskonzepte des Regionalverkehrs), im Sinne des neuen Artikels 37 Absatz 2 Buchstabe a des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) als Anspruchsgruppe einbezogen werden.

Die im Gesetz aufgeführten Anspruchsgruppen sind zu konkretisieren und insbesondere die Besteller des öffentlichen Verkehrs sind als Anspruchsgruppe zu bezeichnen.

4. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Nein, wir sehen keinen weiteren Handlungsbedarf.

### **Mitwirkungsrechte**

5. *Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?*

Wir begrüßen nebst dem Informationsrecht auch die Möglichkeit zur Mitwirkung (Mitwirkungsrecht).

6. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Dazu ist es wichtig, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen, allfällige Anschliesser wie auch die Kantone einen einfachen Zugang zu den Informationen und zu den Mitwirkungsrechten der ISB (Infrastrukturbetreiberin) erhalten.

### Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)

7. *Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?*

Der Kanton ist von der Schiedskommission nur indirekt betroffen, wir sehen keine besonderen Schwachpunkte.

8. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Nein.

### Passagierrechte

9. *Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?*

Wir begrüßen im Grundsatz die Verbesserung der Passagierrechte im öffentlichen Verkehr.

10. *Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?*

Im Sinne einer Verbesserung der Passagierrechte und Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen begrüßen wir insbesondere die Anpassungen im grenzüberschreitenden Busverkehr.

11. *Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementsbesitzer festlegt?*

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wieso die Branche die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung nur bei Abonnements festlegen kann. Dazu ist auch unklar, für welche Fahrausweise Entschädigungsbedingungen gelten? Sind Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Punkteabonnements, RailAway-Angebote und ausgestellte Fairtiq-Fahrausweise auch entschädigungsberechtigt?

12. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Reisende können neu ihre Beschwerden bei jedem an der Reise beteiligten Unternehmen einreichen. Die Passagierrechte sollen nur bei der verursachenden Transportunternehmung eingefordert werden können und nicht bei sämtlichen Unternehmen die am Transport beteiligt waren. Insbesondere im internationalen Verkehr besteht die Gefahr, dass die häufig vorkommenden grossen Verspätungen im Ausland anschliessend bei einem Schweizer Bahn- oder Busunternehmen eingefordert werden.



## Weitere Bemerkungen

### 13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?

Für neue Busverbindungen von und zum Flughafen soll die Konkurrenzierung zum Regionalverkehr nicht mehr geprüft werden. Das Mitspracherecht der Kantone wird mit dem neuen Artikel 11 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) ausgehebelt. Das Mitspracherecht der Kantone in Bezug zur Konkurrenzierung im regionalen Personenverkehr muss weiterhin gewährleistet bleiben. Am geltenden Verbot der wesentlichen Konkurrenzierung bzw. Konkurrenzprüfung ist weiterhin festzuhalten bzw. im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) festzuschreiben.

### 14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?

Mit Artikel 61 sollten die Passagierrechte gestärkt werden. Der Mindestbeitrag bzw. der anzurechnende Mindestfahrpreis von 10 Franken für Rückerstattungen bei Verspätungen ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt; der Betrag entspricht einem Mindestfahrpreis von 80 Franken (ohne Halbtaxabonnement). Damit ist eine Fahrpreisschädigung für einen grossen Teil von Passagierfahrten ausser Kraft gesetzt. Der Mindestbeitrag ist auf 5 Franken festzulegen. Die Entschädigungspflicht orientiert sich zu Recht an der europäischen Verordnung Nr. 1371/2007 (Art. 17 Abs. 1). Dieser beträgt 4 Euro. Der Mindestbeitrag sollte sich auch an das europäische Recht anlehnen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit Hochachtung.

Altdorf, 4. Oktober 2019



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann                      Der Kanzleidirektor-Stv.

Roger Nager

Adrian Zurfluh